

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Veterinärwesen

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIL3-S-087/022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: veterinaer.bhmi@noel.gv.at

Fax: 02572/9025-33651

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 25 72) 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Ulrike Leitner

33668

02. September 2019

Betrifft

Maßnahmen zur Bekämpfung der ansteckenden Bienenkrankheit "Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)"

VERORDNUNG

Aufgrund einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, GFL3-S-077/040, vom 02.09.2019, betreffend des Auftretens der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) bei Honigbienen, wird gemäß § 3a des Bienensteuergesetzes, BGBl. 290/1988 i.d.g.F, von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach verordnet:

(1) Das im Anhang im Plan dargestellte Kreissegment mit einem Radius von 3 km um den Ort des Auftretens der Krankheit in der Gemeinde Zistersdorf, KG Blumenthal, Gst.Nr.2005, umschließt auch einen Teil des Gemeindegebietes von Mistelbach und Gaweinstal und gilt als verdächtig im Sinne des § 4 des Bienensteuergesetzes.

(2) Der beiliegende Plan bildet einen untrennbaren Bestandteil dieser Verordnung.

§ 1

Bienenvölker dürfen aus der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach in die gekennzeichnete Zone eingebracht werden.

§ 2

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der bezeichneten Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach zu melden (Tel. Nr. 02572-9025-33668 od. 33655). Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

§ 3

Die Besitzer von Bienenvölkern in der gekennzeichneten Zone sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 Zif. 2 und Zif. 3 Bienenseuchengesetz mit einer Geldstrafe bis € 4.360,-- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130

Mistelbach

mit dem Ersuchen um Kundmachung dieser Verordnung in ortsüblicher Weise

1. Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

3. Marktgemeinde Gaweinstal, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal

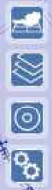
mit dem Ersuchen um Kundmachung dieser Verordnung in ortsüblicher Weise

4. Abteilung Agrarrecht
5. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
6. Bezirksbauernkammer Mistelbach, Karl Katschthaler Straße 1, 2130 Mistelbach
7. Herrn Ing. DI Leo Kirchmaier, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
8. Frau Hermine Lukas, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
9. NÖ Imkerverband, Georg Coch-Platz 3/9 a, 1010 Wien
10. Herrn Johann Zach, Wanderreferent des Österr. Erwerbsimkerbundes, 3701 Oberthern 102
11. Herr Dipl. Ing. Dr. Stefan Mandl, Präsident des Österreichischen Erwerbsimkerbundes, Brauhausstraße 6-8, 2320 Schwechat
12. Herrn Albert Schittenhelm
als Sachverständiger der Bienenzucht im Bezirk Mistelbach
13. Herrn Harald Kuba, Blumenthal 9, 2225 Zistersdorf
als Sachverständigen der Bienenzucht im Bezirk Mistelbach
14. Polizeiinspektion Mistelbach, 2130 Mistelbach
zur Kenntnis.
15. Polizeiinspektion Gaweinstal, 2191 Gaweinstal
zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. D r a x l e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noee.gv.at/amtssignatur
---	--



GIS Themen

- Betriebe
- BKBs
- Veterinärfälle
- Zonen

Verwaltungsgrenzen

- Bundesland
- Bezirk
- Gemeinde
- Katastralgemeinde

Jagdreviere

- Jagdreviere

